

**Stellungnahme
zum Entwurf eines
Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz von
Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern (NHeimG)
Drs. 16/2493**

Der vorliegende Entwurf für ein Niedersächsisches Heimgesetz wird dem Schutz der Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern insgesamt gerecht. Ausdrücklich begrüßen wir, dass die Wahrung und Förderung der Teilhabe pflegebedürftiger und behinderter Menschen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb von Heimen in den Gesetzeszweck aufgenommen worden ist (§§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 2).

Allerdings bleibt der Gesetzentwurf auch hinter den Erwartungen an ein den veränderten Anforderungen angepasstes Schutzgesetz zurück. So fehlt es an einem ausdrücklichen Schutz der Privat- und Intimsphäre. Zudem sind zentrale Fragen nicht in diesem Gesetzentwurf geregelt, sondern einer späteren Rechtsverordnung vorbehalten. Dies betrifft die

- Anforderungen an die Räume in Heimen
- Anforderungen an die Eignung der Heimleitung und der Beschäftigten sowie die Fachkraftquote
- Wahl und Zusammensetzung der Bewohnervertretung

Die räumliche Ausgestaltung eines Heimes wie die fachliche Qualifikation der Heimleitung und des Pflegepersonals sind entscheidende Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Pflege und ein möglichst selbstbestimmtes Leben. Deshalb sollten die Eckpunkte auch im Niedersächsischen Heimgesetz geregelt werden.

Dies betrifft zunächst die Wohnsituation. Heimbewohnerinnen und –bewohner haben das Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre. Das erfordert insbesondere die Möglichkeit, sich in seine eigene Räumlichkeit zurückziehen zu können. Einzelzimmer müssen deshalb Standard in stationären Einrichtungen werden. Ausnahmen darf es nur geben, wenn Bewohnerinnen und Bewohner das ausdrücklich wünschen.

Darüber hinaus sollte eine zeitliche Zielvorgabe festlegen, bis wann eine Einrichtung einen bestimmten Anteil von Einzelzimmern vorhalten muss.

Darüber hinaus muss es eine gesetzliche Festschreibung der Fachkraftquote von mindestens 50 Prozent geben, um diesen personellen Mindeststandard auch zukünftig zu sichern.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Geltungsbereich § 1

Der SoVD begrüßt eine Abgrenzung des Geltungsbereiches am Grad der Fremdbestimmung und Abhängigkeit. Da diese häufig auch im betreuten Wohnen gegeben ist, halten wir die Einbeziehung des betreuten Wohnens in den Schutzbereich für richtig.

Kritisch sehen wir dagegen, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege vom Schutzbereich des Heimgesetzes auszunehmen (Abs. 6). Richtig ist, wie es in der Begründung zu § 1 heißt, dass Gäste einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung weiterhin überwiegend in ihrer häuslichen Umgebung wohnen bleiben und bei nicht korrekter Behandlung eine Einrichtung leichter wechseln können. Allerdings geben wir zu bedenken, dass Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im ländlichen Bereich häufig nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Ein jederzeitiger Wechsel ist deshalb in der Praxis häufig gar nicht möglich.

Zutreffend ist, dass Angehörige eine gewisse Kontrollfunktion übernehmen. Das kann aber nicht dazu führen, dass deswegen Einrichtungen vom Geltungsbereich des Heimgesetzes ausgenommen werden. Zuständig für die Einhaltung des Gesetzes und für die Überprüfung sind die Heimaufsichtsbehörden, nicht die Angehörigen. Außerdem könnten Beschwerden von Angehörigen nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden, da eine Zuständigkeit der Heimaufsicht nicht gegeben ist.

Wenn es in der Begründung weiter heißt, dass sich Gäste von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen in seltenen Einzelfällen nicht in familienähnlichen Strukturen aufhalten, weisen wir auf die zunehmende Vereinzelung und Einsamkeit pflegebedürftiger Menschen hin, die eben gerade nicht in einem intakten sozialen Umfeld leben.

Zweck des Gesetzes § 2

Eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Charta der Rechte der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen, wie sie in Heimgesetzen anderer Bundesländer enthalten ist, würden wir sehr begrüßen. Zumindest halten wir die ausdrückliche Aufnahme des Schutzes der Privat- und Intimsphäre für notwendig. Sie ist in stationären Einrichtungen aufgrund des Heimcharakters besonders leicht gefährdet. Aus diesem Grunde sollte sie ausdrücklich in die Zweckbestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 wie in die Anforderungen an den Betrieb in § 5 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen werden.

Mitwirkungsrechte § 4

Es wird begrüßt, dass eine Bewohnervertretung das Recht hat, fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen zu können (Abs. 1). Eine abschließende Bewertung der Mitwirkungsrechte ist jedoch erst möglich, wenn eine Rechtsverordnung vorliegt, die Art, Umfang und Form regelt.

Anzeigepflichten § 6

Die in § 6 aufgenommene Anzeigepflicht des Trägers eines ambulanten Dienstes bei Betreuung einer Wohngemeinschaft wird begrüßt. Sie ermöglicht den Heimaufsichtsbehörden zu prüfen, ob das NHeimG auf die Wohngemeinschaft anzuwenden ist oder nicht und stellt damit sicher, dass Bewohner „verdeckter“ Heime nicht schutzlos bleiben.

Prüfungspflichten § 8

Wir sind der Auffassung, dass der Landesgesetzgeber dem Beispiel anderer Bundesländer folgen und angemeldete Prüfungen abschaffen sollte.

In der Begründung zu § 8 Abs. 1 wird einerseits auf die allgemein anerkannte Tatsache hingewiesen, dass unangemeldete Kontrollen einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse und Interna eines Heimes geben. Dann sollen aber doch angemeldete Prüfungen den Vorrang haben.

Wir teilen die Auffassung, dass es Situationen gibt, in denen eine angemeldete Prüfung wegen des komplexen und vielschichtigen Prüfauftrages angezeigt ist. Dennoch sind wir der Auffassung, dass es sich um Ausnahmefälle handelt und unangemeldete Prüfungen die Regel sein sollten, weil sie einen ungeschönten Einblick in die zu prüfende Einrichtung geben. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor,

„Die Prüfungen finden in der Regel unangemeldet statt. Sie sind jederzeit zulässig ...“

Eine Ausdehnung der Prüfintervalle halten wir nach erneuter Überprüfung unter den engen Voraussetzungen des § 114 Abs. 4 S. 2 SGB XI für vertretbar.

Zuständigkeiten § 17

Die Entscheidung des Landesgesetzgebers, die Aufgabe der Heimaufsicht für Einrichtungen der Behindertenhilfe weiter beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zu belassen und nicht den Kommunen zu übertragen, wird ausdrücklich begrüßt.

Der SoVD sieht die zunehmende Kommunalisierung in der Behindertenhilfe mit Sorge, da wir befürchten, dass damit eine einheitliche Rechtsanwendung schwieriger wird. Außerdem werden Interessenkonflikte zwischen Trägern der Einrichtungen und der Heimaufsichtsbehörde vermieden.

Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht allerdings auch für Pflegeheime für ältere Menschen (Abs. 2 Nr. 2), wenn Einrichtungen geprüft werden, die sich in der Trägerschaft der Kommunen befinden. Deshalb sollte die Heimaufsicht in einer unabhängigen Trägerschaft angesiedelt werden. Außerdem muss die personelle Ausstattung sie zu einer umfassenden Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben befähigen.

Die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben auf eine Kommune, die als Modellversuchskommune an der erweiterten Heranziehung teilnimmt (§ 17 Abs. 2), lehnen wir ab, um auch hier Interessenkonflikte auszuschließen

Hannover, 31. August 2010

SoVD-Landesverband Niedersachsen